

# MANTELSCHUTZKONZEPT SANKT GEORGEN

Stand: 21.04.2023

## 1. Einleitung

Dieses **Mantelschutzkonzept** gilt für alle Bereiche auf dem Campus Sankt Georgen: Hochschule, Verwaltung, Priesterseminar, Berufungscampus und Kommunität der Jesuiten. Alle Bereiche wenden darüber hinaus ihre eigenen Schutzkonzepte und Maßnahmen an, die in gesonderten Dokumenten zu finden sind.

Die Schutzkonzepte in Sankt Georgen dienen der Prävention und Intervention bei Machtmissbrauch durch sexualisierte, spirituelle und andere Gewalt.

Unter **Machtmissbrauch** werden in Sankt Georgen folgende Grenzverletzungen und Formen von Vernachlässigung, Übergriffen, Manipulationen und Gewalt verstanden:

- sprachliche oder körperliche Belästigung und Bedrängen, ungewollte Berührungen oder sexuelle Handlungen, sexualisierte Gewalt
- körperliche Gewalt
- seelische oder psychische Misshandlung, beispielsweise Beschimpfungen, Abwertungen, Diffamierungen und Demütigungen
- Grenzüberschreitungen und Manipulationen durch Personen, die mit geistlichen Aufgaben betraut sind, sowie spirituelle Gewalt
- Mobbing (systematisches, regelmäßiges Schikanieren)
- Verletzungen bzw. Herabwürdigung untereinander durch soziale Medien
- Verletzungen bzw. Herabwürdigung durch Diskriminierung, beispielsweise Rassismus, Sexismus, Vorurteile wegen Religionszugehörigkeit oder Klassismus aufgrund sozialer Herkunft
- Ausübung von Gewalt in digitalen und sozialen Medien
- etc.

**Hintergrundinformationen** zu sexualisierten, spirituellen und anderen Formen des Machtmissbrauchs finden sich **in Anlage 1**.

Das Mantelschutzkonzept richtet sich nach **Standards und Vorgaben**, die **in Anlage 2** zu finden sind.

**Anlage 3** beschreibt die Standards für geistliche Begleitung in Sankt Georgen.

Bei **Fragen, Unterstützungsbedarf oder Beschwerden** angesichts sexualisierter, spiritueller und anderer Formen von Machtmissbrauch wenden Sie sich bitte an die unabhängigen externen Ansprechpersonen (s. Nr. 4), deren Kontaktdaten Sie hier finden: <https://www.jesuiten.org/unsere-arbeit/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-praevention>.

Informationen zu **externen Fachberatungsstellen** gibt es in einem gesonderten Dokument. [LINK]

## 2. Strukturelle Rahmenbedingungen

### a) Verfahren für Führungszeugnisse

Alle MitarbeiterInnen (Angestellte, Honorarkräfte, Lehrbeauftragte, Werkstudierende, Ehrenamtliche) legen vor Beginn ihrer Tätigkeit, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Arbeitsbeginn, ein **Führungszeugnis** mit aktuellem Datum vor. MitarbeiterInnen gemäß Arbeitsvertragsordnung (AVO) legen gemäß § 5c ein Führungszeugnis nach §30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vor, alle anderen ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG.

Die Vorlage wird mit Datum des (erweiterten) Führungszeugnisses entsprechend §5c der AVO dokumentiert. Sie schließt den Vermerk ein, dass keine Eintragung nach §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt.

### b) Selbstauskunftserklärung zu Strafverfahren

Als Anlage zum Arbeitsvertrag ist vor Dienstbeginn gemäß Punkt 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz eine **Selbstauskunftserklärung** zu unterschreiben. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Sollte es ein Ermittlungsverfahren gegeben haben, sind die vollständigen Unterlagen der jeweiligen Leitung der Institution zur Prüfung vorzulegen.

Für den Fall, dass zukünftig diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichtet sich die Person, dies der Leitung der jeweiligen Institution umgehend mitzuteilen. Diese prüft die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung.

### c) Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

**Hausordnung, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitendenvertretung (MAV)** haben Bestand und werden auf ihre Schutzwirkung gegen sexualisierte, spirituelle und andere Formen von Machtmissbrauch geprüft. Neue Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen werden mit Blick auf einen erhöhten Schutz, insbesondere bei Machtasymmetrien, formuliert und verabschiedet.

## 3. Externe und interne Ansprechpersonen

Entsprechend den Ordnungen der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) unter [https://www.orden.de/fileadmin/user\\_upload/Ordnung\\_fuer\\_den\\_Umgang\\_mit\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_der\\_Ordensgemeinschaften.pdf](https://www.orden.de/fileadmin/user_upload/Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_der_Ordensgemeinschaften.pdf) stehen **externe Ansprechpersonen** zur Verfügung, die fachlich qualifiziert, von kirchlichen Strukturen unabhängig und für alle Fälle von Machtmissbrauch und Gewalt ansprechbar sind. Sie bieten vertrauliche Gespräche und Beratung an, auch wenn die Hilfe suchende Person anonym bleibt. Sie kennen die Verfahrenswege und besprechen mit der jeweiligen Person mögliche hilfreiche Schritte.

Eine Antragstellung auf Übernahme von Therapiekosten durch die Deutsche Region der Jesuiten oder von finanziellen Anerkennungsleistungen bei vergangenen Gewaltvorfällen wird ebenso von ihnen unterstützt und begleitet.

Als **interne Ansprechpersonen** stehen für vertrauliche Gespräche zudem beauftragte Jesuiten der Deutschen Region bereit.

Informationen und Kontaktdaten aller Ansprechpersonen finden sich hier:

<https://www.jesuiten.org/unsere-arbeit/umgang-mit-sexualisierter-gewalt-praevention>

Die Kontaktdaten (kirchenexterner) Hilfestellen, auch bei akutem Bedarf, sowie der Ansprechpersonen sind in einem verlinkten Dokument zu finden. (LINK)

#### **4. Intervention bei Verdacht auf sexualisierte, spirituelle und andere Formen von Machtmissbrauch**

Bei einem Verdacht oder Vorfall von Machtmissbrauch ist eine fachliche Bearbeitung mit besonderer Rücksichtnahme für die betroffenen Personen äußerst wichtig, auch um zukünftige Schäden zu vermeiden. Diese wird durch eine **vertrauliche Beratung bei den kirchenexternen Ansprechpersonen** gewährleistet, die von der Deutschen Region der Jesuiten benannt wurden (s. 3.).

##### **a) Vorgehen bei Grenzverletzungen**

**Grenzverletzungen** können aus Versehen geschehen und in der alltäglichen Realität einmalig oder selten vorkommen. Zu Grenzverletzungen gehören unpassende Berührungen und unangemessene Worte, auch in digitaler Kommunikation. Sie überschreiten persönliche Grenzen, auch wenn die verletzenden Auswirkungen nicht zwingend beabsichtigt waren. Wenn solche Handlungen planvoll oder häufiger vorkommen, fallen sie unter den Bereich des übergriffigen Verhaltens (für weitere Informationen, s. Anlage 1).

**Handlungsempfehlungen** bei Grenzverletzungen:

1. Wenn Sie durch Grenzüberschreitungen verletzt werden, ermutigen wir Sie, sich jederzeit Unterstützung durch eine der benannten Ansprechpersonen, eine Leitungsperson oder eine Beratungsstelle zu holen. Ein vertrauliches Gespräch dient der Einschätzung der Ereignisse und der Erörterung weiterer Handlungsmöglichkeiten. Auch mit Menschen Ihres Vertrauens, die Sie in Ihrem privaten oder kollegialen Umfeld kennen, können Sie das, was Ihnen widerfahren ist, besprechen.
2. Wenn Sie als dritte Person eine Grenzverletzung miterleben oder indirekt wahrnehmen, sprechen Sie die betroffene Person in einem geschützten Rahmen darauf an. Fragen Sie, ob diese eine Thematisierung und Bearbeitung wünscht, gegebenenfalls auch danach. Gemeinsam können Sie überlegen wann, wo, in welcher Form und mit wessen Beteiligung die Auseinandersetzung damit erfolgen soll.
3. Grenzverletzungen können in manchen Fällen durch die beteiligten Personen selbst geklärt werden, etwa durch ein offenes Gespräch, eine Zusicherung, dass solches Verhalten nicht mehr vorkommt und eine ernst gemeinte Entschuldigung. Ein Hinweis auf den Verhaltenscodex kann hilfreich sein. Wenn Sie Unterstützung brauchen, melden Sie sich bitte bei einer Ansprech- oder einer Leitungsperson.

Wenn eine Person oder eine Gruppe **wiederholte Grenzverletzungen** erfährt, sollen die Vorfälle dokumentiert und eine externe Ansprechperson informiert werden. Diese nimmt eine fachliche Einschätzung vor und berät zu weiteren Schritten.

Wenn Sie als MitarbeiterIn selbst eine Grenzverletzung verursacht bzw. sich grenzüberschreitend verhalten haben:

1. Lassen Sie sich bei einer der genannten Ansprechpersonen vertraulich beraten, wie Sie angemessen damit umgehen können.
2. Sprechen Sie das grenzüberschreitende Verhalten mit Vorgesetzten an. Unpassende Verhaltensweisen kommen vor, und das offene Besprechen, auch von Verhaltensfehlern, stärkt eine Kultur der Transparenz und des stetigen Lernens in Sankt Georgen.

## **b) Vorgehen bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Straftaten**

In der katholischen Kirche in Deutschland besteht eine **Meldepflicht** für Verdachtsfälle von Übergriffen, Gewalt und Straftaten. In Sankt Georgen geht eine solche Meldung an die zuständige Leitung des jeweiligen Bereichs, eine unabhängige externe Ansprechperson der Deutschen Region der Jesuiten oder den Provinzial der Jesuiten ECE. Die externen Ansprechpersonen sind unabhängige Fachleute, die vertraulich beraten, Unterstützungsangebote und rechtliche Beratung vermitteln.

Bei einem Verdacht auf Straftaten ermutigen wir, schnellstmöglich die externen Ansprechpersonen zu kontaktieren, da sie Erfahrung in der Begleitung von betroffenen Menschen in Strafverfahren haben.

Wird eine Leitungsperson informiert, gibt diese die Informationen sofort an die externen Ansprechpersonen weiter. Die Leitungs- und Ansprechpersonen bearbeiten gemeinsam den Verdachtsfall entsprechend der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften".  
[https://www.orden.de/fileadmin/user\\_upload/Ordnung\\_fuer\\_den\\_Umgang\\_mit\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_der\\_Ordensgemeinschaften.pdf](https://www.orden.de/fileadmin/user_upload/Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_der_Ordensgemeinschaften.pdf)

## **c) Fürsorgepflichten der verantwortlichen Personen und Gremien**

Ein Verdachtsfall ist immer ernst zu nehmen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten – der betroffenen, meldenden und beschuldigten Personen – sollen in der Bearbeitung geschützt werden. Allen ist passende Unterstützung anzubieten.

Mit betroffenen Personen ist zu besprechen, welche Formen von Unterstützung für sie aktuell oder später hilfreich sein könnten.

Meldenden Personen ist bei Bedarf Beratung oder Supervision anzubieten.

Beschuldigten Personen kann Beratung oder Supervision angeboten werden, wenn die Beschuldigten es wünschen.

Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften“ gilt: "Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt." (S. 12f.)

## **d) Weitere Angebote fachlicher Beratung**

Neben der verpflichtenden Bearbeitung von Verdachtsfällen durch Leitungskräfte und externe Ansprechpersonen kann unterstützende Beratung vor Ort sowie anonyme Telefonberatung in Anspruch genommen werden. Lokale Beratungsstellen und anonyme Hilfetelefone sind in dem verlinkten Dokument aufgeführt. [LINK]

## 5. Prävention

Die Prävention von sexualisiertem, spirituellem und anderem Machtmissbrauch gelingt am effektivsten, wenn sie vielschichtig und auf Dauer angelegt ist. Dafür sorgt eine überinstitutionelle Präventionskommission, die die Angebote koordiniert und weiterentwickelt. Sie organisiert regelmäßige campusöffentliche Veranstaltungen, z.B. Studientage, Informationsveranstaltungen auf Einführungstagen für neue Studierende und Informationen für neue MitarbeiterInnen.

### a) Strukturelle Prävention

Die Kommission organisiert und überprüft die Umsetzung des Mantelschutzkonzepts sowie von Präventionsmaßnahmen. Sie nimmt Änderungsanregungen über Präventionsmaßnahmen und des Mantelschutzkonzepts insgesamt entgegen. Sie überprüft die Fortbildungsangebote und entwickelt sie weiter.

Die Präventionskommission bearbeitet keine Einzelfälle (Beschwerden oder Aufarbeitung), sondern verweist an die jeweils zuständige Stelle.

Die Präventionskommission hat folgende Mitglieder:

- 3 aus der Hochschule: ProfessorInnen, Mittelbau, Studierende (keine Hochschulleitung, Studiengangleitung etc.)
- 1 Jesuit aus der Kommunität
- 1 Seminarist aus dem Priesterseminar
- 1 MitarbeiterIn aus dem Berufungscampus/Zukunftswerkstatt
- 1 MitarbeiterIn aus der Verwaltung
- 1 aus der MitarbeiterInnenvertretung (MAV)

Personen können eine Doppelfunktion einnehmen. Eine Person der Dienstgeberseite wird nach Bedarf hinzugezogen.

Die Kommission wählt einen Vorsitz und tagt regelmäßig, mindestens einmal pro Semester.

### b) Persönliche Prävention

Jede Person kann präventiv mit der eigenen Haltung und dem Auftreten, durch ihr Sprechen und Handeln, das sichtbar und erlebbar ist, wirken. Anderen bewusst mit Achtsamkeit und Respekt zu begegnen und zu reflektieren, wie eigene Aussagen und Handlungen wirken können, fördert eine Kultur von Achtsamkeit, gelebter Wertschätzung und Würde. Sich der eigenen Macht und Verantwortung bewusst zu sein und damit zum Wohle aller umzugehen, kennzeichnet eine persönliche Haltung, die präventiv wirkt und vor Machtmissbrauch schützt.

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt hierzu:

*„Als Zielbild der präventiven Arbeit im Bereich der katholischen Kirche hat sich in den letzten Jahren der Begriff ‚Kultur des achtsamen Miteinanders‘ oder auch kurz ‚Kultur der Achtsamkeit‘ etabliert.*

*Bei diesem Begriff kommen zwei Aspekte zusammen. Auf der individuellen Ebene geht es darum, dass jede/r Einzelne sich mit dem Thema Schutz gegen sexualisierte Gewalt auseinandersetzt. Eine Kultur der Achtsamkeit beginnt mit einem achtsamen Umgang mit sich selbst. Dies heißt beispielsweise, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und offen zu äußern und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Zu einer Kultur der Achtsamkeit gehört, dass jede/r Einzelne sich befugt weiß, wenn nötig zu konfrontieren und helfend*

*eingzugreifen. Ziel ist es, helfendes Verhalten zu fördern: hinsehen, nicht wegschauen, handlungsfähig sein, selbst Zivilcourage zeigen und bei anderen fördern.*

*Professionelle Instrumente wie Supervision und Beratung sind dabei eine wichtige und notwendige Unterstützung. Sie helfen, eigene blinde Flecken zu erkennen. Eine Kultur der Achtsamkeit braucht Fachwissen und eine Feedbackkultur.*

*Es geht aber um mehr als nur individuelle Maßnahmen. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen Einrichtungen und Dienste insgesamt dafür Sorge tragen, dass neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden.“*

(Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2019, S. 3f.)

Die überinstitutionelle Präventionskommission verweist auf Angebote zur Supervision und Beratung und kann auch selbst solche anbieten.

Zu den persönlichen Präventionsfaktoren kommen institutionalisierte Faktoren wie dieses Schutzkonzept und verpflichtende Fortbildungen.

### **c) Fortbildungen**

Um Wissen und Sensibilisierung über Prävention und Intervention bei sexualisiertem, spirituellem und anderem Machtmissbrauch zu erhalten, ist für alle MitarbeiterInnen in Sankt Georgen eine mindestens eintägige Fortbildung hierzu verpflichtend. Eine weiterführende Fortbildung ist spätestens nach fünf Jahren zu belegen. Die Fortbildungen sollen die Wahrnehmung von Machtmissbrauch sowie die Handlungsfähigkeit bei Verdachtsfällen in Sankt Georgen erhöhen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle MitarbeiterInnen von Hochschule und Verwaltung, ebenso auf Mitglieder der Jesuitenkommunität, MitarbeiterInnen des Priesterseminars und des Berufungscampus.

Ergänzend hierzu können in Sankt Georgen Fortbildungen und Veranstaltungen zu spezifischen Bereichen der Prävention, etwa der Seelsorge, angeboten werden.

## **6. Daten- und Persönlichkeitsschutz**

### **a) Umsetzung der Datenschutzbestimmungen**

Die/der Datenschutzbeauftragte ist für die Umsetzung von datenschutzrechtlichen Standards zur Verhinderung von sexualisiertem, spirituellem und anderem Machtmissbrauch zuständig. Um persönliche Daten, insbesondere von Machtunterlegenen, zu schützen, prüft die/der Datenschutzbeauftragte, wer welche Zugänge zu persönlichen Daten von Studierenden oder Mitarbeitenden hat und wie solche Zugänge geschützt sind.

### **b) Umgang mit Persönlichkeits- und Bildrechten**

Veröffentlichungen, ausgehend vom Campus Sankt Georgen, sind auch auf informellen Wegen etwa in sozialen Medien, schnell und einfach möglich und können zu einem Schaden an Personen führen. Für die Veröffentlichung von Fotos und Videos gelten die Vorgaben nach §§ 22f. KUG, die dem gesetzlichen und ethischen Schutz von Persönlichkeitsrechten dienen.

## **7. Umsetzung und Evaluation**

### **a) Umsetzung des Mantelschutzkonzepts und Evaluation**

Die Leitung der jeweiligen Institution ist verantwortlich für die fortlaufende Umsetzung des Schutzkonzepts – in Abstimmung mit der überinstitutionellen Präventionskommission vor Ort und dem Präventionsbeauftragten der Jesuitenprovinz.

### **b) Evaluation des Schutzkonzepts**

In einem Rhythmus von fünf Jahren wird der Stand und die Umsetzung aller Schutzkonzepte und des Verhaltenscodex zusammen mit externen Fachkräfte evaluiert. Ggf. wird dann auch eine neue Risikoanalyse durchgeführt. Die Aktualität der Schutzkonzepte kann nur gewährleistet werden, wenn sie neuen Entwicklungen und Standards angepasst werden.

**Anlage 1:** Hintergrundinformationen zu Machtmissbrauch in sexualisierten, spirituellen und anderen Formen

**Anlage 2:** Standards und Ordnungen

**Anlage 3:** Schutzkonzept geistliche Begleitung

## **Anlage 1 zum Mantelschutzkonzept Sankt Georgen**

### **Hintergrundinformationen zu Machtmissbrauch in sexualisierten, spirituellen und anderen Formen**

#### **1. Gewalt und Machtmissbrauch**

Definitionen von Gewalt unterliegen kulturellen und zeitlichen Verständnissen, die sich über die letzten Jahrzehnte weiterentwickelt haben. Eine Definition wurde von der UNO wie folgt formuliert:

„Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychischer Kraft oder Macht, die gegen sich selbst oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (<https://www.unicef.de/mitmachen/ehrenamtlich-aktiv/-/arbeitsgruppe-muenchen/-das-geht-mich-nichts-an--es-ist-schliesslich-nicht-meine-familie---/236312>).

Bei Machtmissbrauch und Gewalt überschreiten TäterInnen die Grenzen der betroffenen Menschen und verletzen sie physisch, psychisch und spirituell.

Merkmale sind:

- ein Machtgefälle, das ausgenutzt wird, auch Abhängigkeiten. Diese können strukturell, durch soziale Gewohnheiten oder kurzzeitig gegeben sein, bedingt durch Gruppendynamik, Alkoholkonsum und besondere Notlagen.
- die fehlende Zustimmung oder die praktische Unmöglichkeit, dem Missbrauch entgegenzuwirken, weil Macht-, Reife- oder Altersunterschiede bestehen.
- Grenzverletzungen und Manipulationen, auch in subtilen Formen: Überredung, Zwang, Erpressung, Nötigung, Bedrohung und/oder körperliche Gewalt.

Das Mantelschutzkonzept umfasst also verschiedene Formen von Missbrauch und Gewalt, die zum besseren Verständnis in einigen Kategorien beschrieben werden.

#### **2. Physische Gewalt**

Hierunter werden verschiedene Formen körperlicher Gewalteinwirkung oder Bedrohung verstanden, etwa gestoßen, gekratzt, gebissen, gehohlet, getreten, festgehalten oder geschlagen zu werden. Hinzu kommen Formen der Bedrohung, eine Person körperlich anzugreifen, zu verletzen, auch mit Gegenständen oder Waffen, oder umzubringen.

#### **3. Psychische Gewalt**

Verschiedene Formen von Verletzungen geschehen z.B. durch Beschimpfungen, Demütigungen, Erniedrigungen, Auslachen, Schikanieren, Anschreien, Beleidigungen, Einschüchterungen, Abwertungen, Drohungen, Erpressungen, Verleumdungen und gezielte Ausgrenzungen.

Hierzu gehören auch Rassismus, Sexismus, Stalking und Mobbing sowie Diskriminierung aufgrund von Alter, geschlechtlicher Identität (Gender), Religion, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, körperlichem Aussehen und politischer oder sonstiger Überzeugung.

Psychische Gewalt kann durch Einzelne, Gruppen sowie institutionell geschehen.

#### 4. Sexualisierter Machtmissbrauch

Sexualisierter Machtmissbrauch umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor Menschen ausgeübt wird, gegen deren Willen oder jedenfalls ohne deren Zustimmung, die sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht ausdrücklich verweigern können. TäterInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Betroffener zu befriedigen.

Sexuelle Handlungen können mit oder ohne Körperkontakt geschehen, auch über digitale Medien.

Bei sexualisiertem Machtmissbrauch lassen sich verschiedene Formen unterscheiden:

- **Grenzverletzungen:** unangemessenes Verhalten, hinter dem nicht zwingend eine Absicht stehen muss
- **Übergriffe:** absichtsvolles schadhaftes Verhalten, beispielsweise durch regelmäßig problematischen Umgang mit Nähe und Distanz, dominante Machtausübung, Einschüchterung, erniedrigendes oder diskriminierendes Verhalten
- **sexuelle Gewalt**

Im Strafgesetzbuch (StGB) des Bundes zählen zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Erwachsener "sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung" (StGB §177) und "sexuelle Belästigung" (StGB §184i). Das Kirchenrecht (CIC) kennt Handlungen nach c. 1398 §2 CIC in Verbindung mit Art. 6 §1 Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach c. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 §1 n. 4 SST sowie nach Art 4 §1 n. 1 SST in Verbindung mit c. 1384 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden, sowie Handlungen nach Art. 1 §1a) Vos estis Lux mundi.

#### 5. Spiritueller Machtmissbrauch

Spiritueller, geistlicher oder religiöser Machtmissbrauch geschieht häufig im Kontext von Seelsorge und Geistlicher Begleitung.

Geistlicher Machtmissbrauch wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf eine geistliche Autorität Druck ausgeübt bzw. Angst erzeugt wird oder Abhängigkeiten hergestellt bzw. bestehende Abhängigkeiten ausgenutzt werden. Dabei werden SeelsorgerInnen und Geistliche BegleiterInnen unreflektiert mit der Stimme Gottes identifiziert, und es kommt zu folgenschweren Verwechslungen. Geistlicher Machtmissbrauch liegt demnach vor:

- wenn der Seelsorger/die Seelsorgerin sich selbst mit der Stimme Gottes verwechselt,
- wenn die begleitete Person den Seelsorger/die Seelsorgerin für die Stimme Gottes hält,
- wenn beide dieser Verwechslung erliegen.

Als Formen spirituellen Missbrauchs sind bekannt:

- **spirituelle Vernachlässigung:** Sie liegt vor, wenn Menschen nicht die Unterstützung und Begleitung bekommen, die sie für ihre spirituelle Entwicklung und Selbstbestimmung brauchen. Es kommt darauf an, dass ihnen nicht nur ein einziger Weg, nicht nur eine einzige Lebensdeutung vorgezeichnet wird, sondern mehrere mögliche Wege und Deutungen angeboten werden. Nur so kann die begleitete Person eigenverantwortlich auswählen und entscheiden.
- **spirituelle Manipulation:** Vernachlässigung wird zur Manipulation, wenn SeelsorgerInnen Menschen zu einer bestimmten Entscheidung drängen und ihnen zugleich vermitteln, dass sie selbst diese Entscheidung getroffen haben. Manipulation

geschieht durch Charisma und Machtausübung, durch subtile Abwertung von Gefühlen, auch durch Gebetsformen, in denen die Absicht der begleitenden Person mit dem Willen Gottes gleichgesetzt wird, und durch Abhängigkeiten, wenn in Gemeinschaften forum internum und forum externum nicht getrennt sind.

- **spirituelle Gewalt:** Sie liegt vor, wenn der Wille des begleiteten Menschen gebrochen werden und die Person sich den Anweisungen des/der SeelsorgerIn unterwerfen soll. Solche Gewalt wird ausgeübt, wenn Beziehungen zu Familie oder FreundInnen verboten werden, wenn alle Korrespondenz offengelegt werden soll, wenn bestimmte ärztliche oder therapeutische Behandlungen entweder verboten oder vorgegeben werden.

Auffällig ist die Analogie, die sich zwischen spiritueller Vernachlässigung, Manipulation und Gewalt auf der einen Seite und sexueller Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt andererseits auftritt: Sexuelle Grenzverletzungen lassen sich nicht immer an einer Absicht festmachen, spirituelle Vernachlässigung auch nicht. Sexuelle Übergriffe dagegen erfolgen zielgerichtet, spirituelle Manipulation auch. Sexueller Missbrauch ist Gewalt, spiritueller Missbrauch auch. Betroffene erfahren systemisch begünstigte Verletzungen ihrer sexuellen oder ihrer spirituellen Selbstbestimmung.

## 6. Strategien von TäterInnen

Bei Machtmissbrauch in allen Formen setzen TäterInnen bewusst oder unbewusst Strategien ein, um betroffene Personen zum Erdulden von Gewalt zu bewegen und zur Verheimlichung der Taten beizutragen. Dazu gehören:

- Gewinnen des Vertrauens der Betroffenen und Schaffung psychischer und emotionaler Abhängigkeiten;
- Bevorzugung sowie Hervorhebung von Betroffenen als besondere Menschen und/oder psychische Gewalt wie Erniedrigungen, Demütigungen, um sie zu verunsichern;
- Isolierung von Betroffenen aus unterstützenden und stärkenden sozialen Beziehungen und Strukturen;
- schrittweise erfolgende Grenzverschiebungen und -überschreitungen, um die Gewalttaten zu normalisieren;
- Umkehr von Verantwortung und Schuld, indem Betroffenen eingeredet wird, dass sie den Gewalthandlungen zustimmen würden oder dass TäterInnen eigenen Schwächen ausgesetzt seien, die mit der Besonderheit der Betroffenen begründet werden;
- Drängen zur Geheimhaltung, da sonst Negatives für Betroffene geschehen würde, auch mit Drohungen des Entzugs von Nähe, von öffentlicher Bloßstellung, Schaden für die Familie, körperlicher Gewalt oder potenziellen Schäden für TäterInnen wie Verlust des Arbeitsplatzes, der Reputation oder Strafverfolgung;
- Streben nach Selbstschutz durch Nähe zu Verantwortlichen oder Übernahme machtvoller Ämter;
- nicht nur aktive Handlungen, sondern auch Unterlassungen, etwa wenn Verantwortung verweigert wird, beispielsweise bei der Wahrnehmung der Fürsorge-, Informations- und Aufsichtspflicht.

## 7. Häufigkeiten von Gewalt gegen Frauen und Männer im Erwachsenenalter

Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Ursula Müller & Monika Schröttle [2004], Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84316/10574a0dff2039e15a9d3dd6f9eb2dff/kurzfassung-g-gewalt-frauen-data.pdf>) ergab Folgendes:

40 % der befragten Frauen haben – unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext – körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides seit dem 16. Lebensjahr erlebt. Unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung haben 58 % der Befragten erlebt. 42 % aller befragten Frauen gaben an, Formen von psychischer Gewalt erlebt zu haben, die von Einschüchterungen und aggressivem Anschreien über Verleumdungen, Drohungen und Demütigungen bis zu Psychoterror reichten. Rund 25 % der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere BeziehungspartnerInnen erlebt. (S. 7)

Eine Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer (Ludger Jungnitz et al. [2004], Gewalt gegen Männer – Personale Gewaltwiderfahrungen von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie im Auftrag des BMFSFJ, unter

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84664/d5410d1a3bcf2a015cc800331beed6d1/maenner-studie-kurzfassung-gewalt-data.pdf>) ergab Folgendes:

Körperliche Gewalt widerfährt Männern überwiegend in der Öffentlichkeit und Freizeit, psychische überwiegend in der Arbeitswelt.

Die Ergebnisse dieser wie auch anderer Studien weisen darauf hin, dass ein Großteil der körperlichen Gewalt gegen erwachsene Männer in der Öffentlichkeit stattfindet. Etwa jeder Zehnte gibt an, dass ihm zumindest einmal innerhalb der letzten fünf Jahre ernsthaft angedroht wurde, ihn körperlich anzugreifen oder zu verletzen. In der gleichen Größenordnung wurden Männer in der Öffentlichkeit und Freizeit wütend weggeschubst. Drei bis fünf Prozent der befragten Männer berichten, dass etwas nach ihnen geworfen wurde, das sie verletzen könnte, dass sie mit einer Waffe oder auf andere Weise ernsthaft bedroht wurden oder dass sie getreten, gestoßen, hart angefasst, heftig weggeschleudert oder geschlagen wurden. Nur etwa ein Prozent der Befragten gibt an, verprügelt oder zusammengeschlagen worden zu sein. Gut ein Viertel der befragten Männer berichtet insgesamt über psychische Gewaltwiderfahrungen in den letzten fünf Jahren. Etwas über der Hälfte dieser Widerfahrungen ist in den Bereich Arbeitswelt einzuordnen. Dabei ergibt sich folgendes Bild: Etwa jeder achte Mann ist von Vorgesetzten oder KollegInnen schwer beleidigt, eingeschüchtert oder aggressiv angeschrien worden. Jeder elfte Mann hat erlebt, im Arbeitszusammenhang verleumdet worden zu sein oder dass bei anderen Schlechtes über ihn verbreitet wurde. Jeder zwölfte ist in der Arbeitswelt auf verletzend Art und Weise lächerlich gemacht, gehänselt, abgewertet oder gedemütigt worden. (S. 7ff.)

23 % der befragten Männer berichteten von körperlicher oder sexualisierter Gewalt in einer Partnerschaft. Von psychischer Gewalt und sozialer Kontrolle innerhalb von Partnerschaften wurde wesentlich häufiger berichtet. (S. 11)

Bei Menschen mit körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen ist der Anteil an Gewaltbetroffenen deutlich höher (Monika Schröttle et. al. [2013], Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland, unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesfamilienministerium-legt-studie-zu-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderung-vor-82254>).

## **Anlage 2 zum Mantelschutzkonzept Sankt Georgen**

### **Standards und Ordnungen**

Das Sankt Georgener Mantelschutzkonzept orientiert sich an folgenden Standards und Ordnungen:

#### **Satzung des Sankt Georgen e.V.:**

§ 11 Grundordnung, Präventionsordnung

(1) Der Verein erkennt die vom Bischof von Limburg erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 06/2015, Seite 293ff) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

(2) Die Ordnungen für den Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch und für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt finden in der jeweils vom Provinzial der Deutschen Provinz in Kraft gesetzten Fassung im Bereich des Sankt Georgen e.V. Anwendung.

**Rahmenordnung Prävention der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK)**, insb. S. 4-7 zu Schutzkonzepten:

[https://www.orden.de/dokumente/4.\\_Aktuelles/Themen/Missbrauch/Sonstige\\_Dokumente/20-Rahmenordnung-Praevention\\_OG\\_-\\_Stand\\_04.09.2020.pdf](https://www.orden.de/dokumente/4._Aktuelles/Themen/Missbrauch/Sonstige_Dokumente/20-Rahmenordnung-Praevention_OG_-_Stand_04.09.2020.pdf)

**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften (DOK):**

[https://www.orden.de/fileadmin/user\\_upload/Ordnung\\_fuer\\_den\\_Umgang\\_mit\\_sexuellem\\_Missbrauch\\_der\\_Ordensgemeinschaften.pdf](https://www.orden.de/fileadmin/user_upload/Ordnung_fuer_den_Umgang_mit_sexuellem_Missbrauch_der_Ordensgemeinschaften.pdf)

**Brief des Generaloberen P. Arturo Sosa SJ vom 13.05.2021**, insbesondere:

"Since 2015 it is expected that all Provinces, Regions, Sectors, Apostolic Works and Ministries have at least three minimum standards of practice in place:

1. Policy/guidelines for ethical behaviour and safe environments,
2. Protocols for dealing with allegations and case management,
3. Training and formation for Jesuits and lay mission partners."

**The Promoting a Consistent Culture of Protection (PCCP) Report 2: Commitment to Standards of Practice – Social Justice and Ecology Secretariat (SJES):**

<https://www.sjesjesuits.global/safeguarding/about-pccp>

**Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Empfehlung der HRK-Mitgliederversammlung vom 24. April 2018: „Gegen sexualisierte Diskriminierung und sexuelle Belästigung an Hochschulen“:** <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/gegen-sexualisierte-diskriminierung-und-sexuelle-belaestigung-an-hochschulen>

**Empfehlungen für Schutzkonzepte der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:** <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

### **Anlage 3 zum Mantelschutzkonzept Sankt Georgen – „Geistliche Begleitung“**

Alle geistlichen BegleiterInnen in Sankt Georgen verpflichten sich in der geistlichen Begleitung die vollumfängliche Freiwilligkeit der Begleitung zu garantieren, die Vertraulichkeit aller Informationen zu wahren, sowie für die Klarheit und die Transparenz der Rolle die Verantwortung zu übernehmen.

1.1. Konkret verpflichten sich alle geistlichen BegleiterInnen, in Sankt Georgen Folgendes zu beachten:

- Die Begleitung erfolgt in dafür klar definierten Zeiten und Räumen und wird als solche benannt.
- Die Initiative zur Begleitung geht immer von dem/der Begleiteten aus.
- Die ersten drei Termine sind probatorische Gespräche.
- Die Beendigung der Begleitung ist auch anschließend jederzeit möglich und muss nicht begründet werden.
- Eine Begleitung oder Beichtgespräche in arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen sind nicht zulässig.
- Die BegleiterInnen wahren sowohl in Bezug auf den Inhalt des Gespräches als auch auf die begleitete Person Vertraulichkeit, fordern ihrerseits aber keine Geheimhaltung.
- Körperkontakt über die üblichen sakramentalen Gesten und Formen des Grüßens hinaus geht grundsätzlich von der begleiteten Person aus. Jegliche Form körperlicher Berührung erfordert eine hohe Sensibilität, ob sie angemessen ist. Von beiden Seiten können ohne Begründung Grenzen benannt und gesetzt werden.
- Die Thematisierung von Sexualität geht von Seiten des/der Begleiteten aus und fordert einen besonders sensiblen Umgang auf Seiten des/der BegleiterIn.
- Alle Geistlichen BegleiterInnen in Sankt Georgen verpflichten sich zu angemessener Reflexion der Begleitungssituationen, eigener Begleitung und angemessener Fortbildung.
- Die Personen, die innerhalb von Sankt Georgen Geistliche Begleitung anbieten, werden auf einer von der überinstitutionellen Präventionskommission zu führenden Liste namentlich erfasst. Die Liste ist auf Anfrage einzusehen. Selbstverständlich ist jede/r frei, über die Liste hinaus auch außerhalb von Sankt Georgen eine/n BegleiterIn zu wählen.

1.2. Der Wunsch von Studierenden nach Geistlicher Begleitung ist als hoher Wert anzuerkennen. Die Begleitung von Studierenden durch Personen, die mit Studierenden in einer professionellen Lehrbeziehung (ProfessorIn/DozentIn) oder in anderen hochschulamtlichen Relationen stehen, ist jedoch aufgrund des asymmetrischen Rollenverhältnisses nicht als Regelfall anzusehen und kann deshalb nur als Ausnahme unter folgenden besonderen Rücksichten über die im ersten Punkt genannten Verpflichtungen hinaus erfolgen.

Ausgeschlossen sind:

- Eine Kombination der Begleitung von Studierenden mit der Ausübung akademischer Leitungsfunktionen (Hochschulrektor/ Studiengangleiter/ Prorektor etc.) sowie der Ombudsperson der Hochschule.
- Eine Kombination der Begleitung mit der Betreuung von Abschluss- und postgradualen akademischen Arbeiten.
- Eine Kombination der Begleitung mit arbeitsrechtlichen Beziehungen (Hilfskraft/ AssistentIn).

1.3. Aufgrund der besonderen Situation eines Beichtgespräches (sakramentale Autorität und Beichtgeheimnis) ist von Beichtgesprächen zwischen Lehrenden und Studierenden von Sankt Georgen grundsätzlich abzuraten.

2. Geistliche Begleitung und Beichtgespräche finden immer in dafür vorgesehenen Räumen statt.

- Die Räume sind keine Privaträume.
- Sollte kein Dienstzimmer vorhanden sein, findet die Begleitung in den Gesprächszimmern statt (z.B. Hochschule 2. Stock und Kommunität 5. Stock).
- Gesprächszimmer sind definiert durch ausreichend Schallisolierung und ein Sichtfenster.